

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Mobile Pädagogische Dienste GmbH
Yburgstraße 79, 76534 Baden-Baden
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Stadt Baden-Baden
Fachbereich Bildung und Soziales
Gewerbepark Cité 1
76530 Baden-Baden
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Mobile Pädagogische Dienste GmbH
Yburgstraße 79, 76534 Baden-Baden
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Jugendwohngemeinschaft
als sonstige Betreute Wohnform nach den §§ 34 und 41 SGBVIII

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.09.2024** werden für das Leistungsangebot

Jugendwohngemeinschaft

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen: **149,05 €/ pro BT**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 22,84 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten¹

In diesem Entgeltbetrag sind 3,77 € pro BT für die Ausbildungs-offensive enthalten²

Investitionsbetrag:

Seilerstr. 1, 76530 Baden-Baden; 2. OG	19,21 €/ pro BT
Seilerstr. 1, 76530 Baden-Baden; 3. und 4. OG (JWG 2)	19,21 €/ pro BT
Rheinstr. 196, 76532 Baden-Baden; DG	14,27 €/ pro BT
Friedhofstr. 29, 76530 Baden-Baden	17,88 €/ pro BT
Frühlingstr. 14, 76534 Baden-Baden	15,09 €/ pro BT
Weinbergstr. 41, 76530 Baden-Baden; 2.OG	14,85 €/ pro BT

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul 1: UMA **2.145,80 €/
Maßnahmenpauschale**

¹ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

² Diese Information kann ggfs. auch entfallen

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.09.2024**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **31.08.2025**

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

 **Stadtverwaltung
Baden-Baden**

örtlicher Träger der Jugendhilfe

Stadt Baden-Baden



Träger der Einrichtung


**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Duischer Straße 30
72070 Stuttgart**

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

